

An die
Telekom-Control-Kommission
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Salzburg, am 3.12.2009

DRINGEND: bitte sofort an die TKK weiterleiten: wir bitten um Behandlung in der nächsten Sitzung

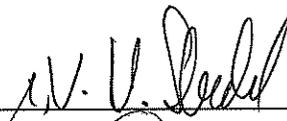
Antragsteller: 1. 4G Mobile GmbH
FN 318262 h
Mariahilfer Straße 32
1070 Wien

vertreten durch: Peter Ziegelwanger
Geschäftsführer

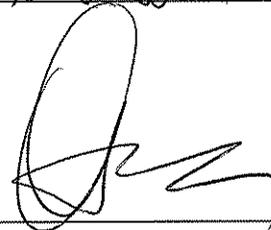


2. Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation
FN 51350 s
Bayerhamerstr 16
5026 Salzburg

vertreten durch: HBV Strebl



VDirektor Gasteiger



Antrag auf Genehmigung der Überlassung von Frequenznutzungsrechten

Hintergrund und Gegenstand des vorliegenden Antrags

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission F 1/08-58 vom 22.12.2008 wurden der 4G Mobile GmbH (damaliger Firmenname war BF Twelve Holding GmbH) Frequenzen im Frequenzbereich 3,5 GHz zur Nutzung zugeteilt. In der Region G (Salzburg) sind dies die Teilpakete G2A, G2B, G3.

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission F 1/09 vom 31.8.2009 wurden der Salzburg AG für Verkehr und Telekommunikation Frequenzen im Frequenzbereich 3,5 GHz in der Region G (Salzburg) zur Nutzung zugeteilt. In der Region G (Salzburg) sind dies die Teilpakete G1A, G1B, G2.

Mit diesem Antrag sollen Frequenznutzungsrechte für die Region Salzburg von der 4G Mobile GmbH auf die Salzburg AG übertragen werden,

Wir stellen daher folgenden Antrag:

Antrag auf Genehmigung der Überlassung der Frequenznutzungsrechte der Region G (Salzburg) von der 4G Mobile GmbH auf die Salzburg AG

Wir beantragen die Genehmigung der Überlassung der an die 4G Mobile GmbH zugeteilten Frequenznutzungsrechte für die Region Salzburg an die Salzburg AG gem. § 56 Abs. 1 TKG 2003 ohne Auferlegung von Nebenbestimmungen mit sofortiger Wirkung.

Gemäß § 56 Abs. 1 TKG 2003 bedarf die Überlassung von Frequenznutzungsrechten der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Diese hat die technischen Auswirkungen und insbesondere die Auswirkung einer Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der geplanten Überlassung der Frequenznutzungsrechte von der Erst- an die Zweitantragstellerin liegen vor.

Technische Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die Frequenzausstattung nicht geändert wird und die Berechtigung von der Zweitantragstellerin im Umfang ausgeübt werden wird, wie sie der Erstantragstellerin zugeteilt wurde. In die Nutzungsbedingungen wird nicht eingegriffen.

Die verfahrensgegenständliche Überlassung hat schließlich keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb. Die Zweitantragstellerin besitzt bereits Frequenzen in der Region Salzburg und errichtet ein landesweites WiMAX Netz. Die Zweitantragstellerin ist eine völlig unabhängige Gesellschaft, welche mit anderen Lizenzinhabern in keiner Weise verflochten ist und aktiv am Telekommunikationsmarkt Dienstleistungen an Private und Firmen anbietet. Diese Dienste nutzen derzeit ausschließlich leitungsgebundene Infrastruktur für breitbandigen Internetzugang, Mietleitungen und Sprachtelefonie. Mit den zusätzlichen Frequenzen kann die Zweitantragstellerin nun auch breitbandige WiMAX Datendienste, wie sie auch für den weiteren Breitbandausbau (Breitbandinitiative) gefordert werden, anbieten. In Salzburg sind derzeit noch ca 200 Siedlungspunkte ohne ausreichende

Breitbandversorgung.

Die Überlassung der Frequenznutzungsrechte erfolgt unter der Bedingung, dass die Nutzungsrechte für die gegenständlichen Frequenzen unverändert bleiben.